



Umzug Deutschland-Österreich



Rechts- und Konsularabteilung
Eingang: Strohgassee 14 c, 1030 Wien
Telefon: 01- 711 54-0
Fax: 01- 715 34 50
Öffnungszeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 9.00-12.00 Uhr
Di. 13.00-16.00 Uhr
Homepage: www.wien.diplo.de

Merkblatt

Umzug deutscher Staatsangehöriger nach Österreich

I. Meldewesen

In Österreich existiert ein ähnliches Meldewesen wie in Deutschland. Nach Bezug einer Wohnung bzw. nach Umzug innerhalb Österreichs müssen Sie sich innerhalb von 3 Tagen nach Wohnsitznahme beim Meldeamt der Stadt oder Gemeinde anmelden (in Wien bei den magistratischen Bezirksämtern). Der Behörde ist der ausgefüllte und vom Vermieter unterschriebene *Meldezettel*, der *Reisepass* und die *Geburtsurkunde* vorzulegen. Den Meldezettel erhalten Sie bei den Meldeämtern, im Internet auf der Homepage der Stadtverwaltung und auch auf der Homepage des österreichischen Behördenführers unter www.help.gv.at.

Diese Meldung nach dem Meldegesetz ist zu unterscheiden von der Bescheinigung über den rechtmäßigen Aufenthalt (hierzu unten mehr)!

II. Niederlassungsberechtigung

Deutsche Staatsangehörige können mit einem gültigen Reisedokument (z. B. Reisepass oder Personalausweis) nach Österreich einreisen. Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels.

Aufgrund Ihres Freizügigkeitsrechts zum Aufenthalt und zur Niederlassung sind Sie grundsätzlich dazu berechtigt, sich länger als 3 Monate in Österreich aufzuhalten. Bitte beachten Sie aber, dass die Niederlassungsfreiheit nicht uneingeschränkt besteht! Sie sind nur dann zur Niederlassung berechtigt, wenn Sie

- in Österreich Arbeitnehmer oder Selbstständiger sind;
 - für sich und Ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass Sie während Ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen,
- oder

- als Hauptzweck Ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und für sich und ihre Familienangehörigen über eine ausreichende Krankenversicherung und ausreichende Existenzmittel verfügen.

Das Aufenthaltsrecht für mehr als 3 Monate besteht nur so lange, wie die Voraussetzungen erfüllt bleiben oder ein anerkannter Aufrechterhaltungsgrund vorliegt.

Seit dem 01.01.2006 müssen EWR-Bürger (also auch Deutsche), sowie deren Angehörige, sofern sie sich länger als 3 Monate in Österreich aufhalten wollen, dies *spätestens binnen 4 Monaten ab Einreise* der zuständigen Behörde anzeigen und eine **Anmeldebescheinigung** beantragen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, ist mit einer Geldstrafe zu rechnen.

Zuständig sind die Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate (in Wien ist dies die Magistratsabteilung 35, Dresdner Straße 93, 1200 Wien, Tel.: 01-4000-3535, www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/, E-Mail: post@ma35.wien.gv.at).

Das Referat EWR der Magistratsabteilung 35 ist allerdings separat untergebracht und unter folgender Adresse zu erreichen: Arndtstraße 65-67, Stiege 1, 1. Stock, 1120 Wien (Tel.: 01-4000-35338, E-Mail: 50-ref@ma35.wien.gv.at).

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen stellt Ihnen die Niederlassungsbehörde eine Anmeldebescheinigung aus. Diese betrifft den rechtmäßigen Aufenthalt und ist daher von der oben genannten Meldung nach dem Meldegesetz zu unterscheiden. Die Kosten für eine Anmeldebescheinigung betragen ca. 15,- €. Zusätzlich können Gebühren bei Vorlage von noch nicht in Österreich vergewährten Dokumenten anfallen.

EWR-Bürger, denen das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen nach 5 Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt in Österreich das Recht auf Daueraufenthalt. Auf Antrag bei der zuständigen Behörde wird Ihnen nach Überprüfung der Aufenthaltsdauer eine Bescheinigung Ihres Daueraufenthaltes ausgestellt. Beträgt die Abwesenheit aus Österreich mehr als zwei aufeinander folgende Jahre, wird der Aufenthaltstitel gegenstandslos.

Es ist Ihnen freigestellt, einen „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“ zu beantragen. Dieser Ausweis ist kein Reisedokument, aber er ist recht praktisch, um sich innerhalb Österreichs zu legitimieren. Für die Ausstellung dieser Dokumente sind die Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate zuständig. Der Ausweis ist zehn Jahre gültig und kostet 56,- €. Bitte erkundigen Sie sich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Behörde über die vorzulegenden Unterlagen.

III. Wohnsitzänderung im Reisepass und Personalausweis

Wenn Sie in Deutschland bzw. an Ihrem bisherigen Wohnsitz im Ausland abgemeldet und in Österreich angemeldet sind, kann im Reisepass, im Kinderreisepass oder im Personalausweis die Wohnsitzänderung durch die Botschaft vorgenommen werden. Diese Änderung ist gebührenfrei. Im Personalausweis kann allerdings nur die Eintragung „keine Hauptwohnung in Deutschland“ erfolgen.

Der Botschaft sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Ihr deutscher Pass bzw. Kinderreisepass oder Personalausweis
- die Abmeldung des bisherigen Wohnsitzes und
- die Meldebestätigung von Österreich

IV. Erwerbstätigkeit

Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit benötigen Sie als EU-Bürger in Österreich weder eine Beschäftigungsbewilligung noch eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein für unselbstständige Tätigkeiten. Stellensuchende können sich an das Arbeitsamt im eigenen Land wenden, das das Arbeitsgesuch an die zuständigen Stellen in Österreich weiterleitet. Zudem kann der österreichische Arbeitsmarktservice hilfreich sein:

Arbeitsmarktservice Österreich
Bundesgeschäftsstelle
Treustr. 35-43
1200 Wien
Tel.: +43 1 33 1 78 0
www.ams.at

V. Krankenversicherung

Fragen bezüglich der Krankenversicherung sollten vor der Übersiedlung mit der für Sie zuständigen Krankenkasse geklärt werden.

In Österreich können das die Gebiets- und Betriebskrankenkassen, aber auch die privaten Krankenkassen sein.

In Deutschland kommen die gesetzlichen Krankenversicherungen, die Ersatzkrankenkassen, die Betriebskrankenkassen und die privaten Krankenkassen in Betracht.

VI. Pensionen und Renten

Fragen bezüglich der Pensionen und Renten sollten vor der Übersiedlung mit dem für Sie zuständigen Träger geklärt werden (Begriffserläuterung: in Österreich wird nicht das Wort „Rente“, sondern der Begriff „Pension“ verwendet).

Es ist möglich, dass Sie sowohl aus Deutschland als auch aus Österreich eine Rente erhalten. Dies bestimmt sich danach, wo Versicherungszeiten zurückgelegt wurden.

Die Voraussetzungen für eine Rente in Österreich richten sich nach dem österreichischen Recht. Grundsätzlich werden die deutschen Zeiten aber bei der Prüfung Ihrer Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt. Bei Übersiedlung können Sie Ihren Antrag auf eine deutsche Rente fristwährend beim österreichischen Versicherungsträger stellen. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die zuständige deutsche Versicherungsanstalt 3 Monate vor Ihrer Wohnsitzverlegung hiervon zu unterrichten. Dadurch werden auch Zahlungsverzögerungen vermieden.

Deutsche Rentenversicherungen können u. a. sein:

Deutsche Rentenversicherung Bund

10704 Berlin

Tel: +49 800 1000 480 70

E-Mail: drv@drv-bund.de

www.deutsche-rentenversicherung.de

(sowie die dazugehörigen örtlichen Beratungsstellen, deren Anschrift Sie unter oben genanntem Link finden können)

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

44781 Bochum

Tel: +49 800 1000 480 80

E-Mail: rentenversicherung@kbs.de

www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de

Deutsche Rentenversicherung Bayern

81729 München

Tel.: +49 800 1000 480 15

E-Mail: service@drv-bayernsued.de

www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de

(Verbindungsstelle für Österreich)

In Österreich kommt u. a. diese Stelle in Betracht:

Pensionsversicherungsanstalt

Friedrich Hillegeist-Str. 1, 1021 Wien

Tel: +43 503 03

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

VII. Kraftfahrzeugangelegenheiten

Deutsche *Führerscheine* müssen innerhalb der EU nicht mehr umgeschrieben werden.

Bei Begründung eines Hauptwohnsitzes in Österreich dürfen Sie ihr Kraftfahrzeug mit ausländischem Kennzeichen einen Monat lang fahren. Innerhalb dieser Frist muss die Zulassung erfolgen. Dies setzt wiederum voraus, dass Sie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Eine Typisierung in Österreich ist bei Eigenimport eines Kfz mit EU-Betriebserlaubnis dagegen nicht mehr erforderlich, weil es eine EU-weite Typengenehmigung hat. Als Nachweis darüber kann das COC-Papier oder ein ausländischer Typenschein oder eine ausländische Zulassungsbescheinigung verwendet werden – Informationen hierzu unter www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/6/Seite.061610.html.

Weitere Informationen zur Kraftfahrzeugzulassung erhalten Sie beim österreichischen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (www.bmvit.gv.at), sowie bei den Zulassungsstellen, die sich in den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden befinden. Sehr hilfreich ist außerdem die Seite des offiziellen Amtshelfers für Österreich www.help.gv.at.

Besondere Bestimmungen gelten im Hinblick auf die Zollbestimmungen (dazu unter VIII. mehr).

VIII. Einfuhr und Zoll

Deutsche Staatsangehörige können bei ihrer Einreise nach Österreich Reise-, privates Umzugs-, Erbschaftsgut und Geschenke weitgehend zoll- und steuerfrei einführen. Eine mengenmäßige Begrenzung besteht für Tabakwaren und alkoholische Getränke. Auch für die Einfuhr von lebenden Tieren und Pflanzen gelten besondere Vorschriften.

Kraftfahrzeuge können grundsätzlich zoll- und mehrwertsteuerfrei eingeführt werden. Für die erstmalige Zulassung eines Fahrzeugs zum Verkehr im Inland (Import, Umzug) muss allerdings grundsätzlich die sogenannte NoVA (Normverbrauchsabgabe) beim zuständigen Finanzamt entrichtet werden. <https://www.bmf.gv.at/zoll/uebersiedlung-fahrzeugeigenimport/uebersiedlung-eu-staat.html>

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bundesverwaltungsamt (www.bva.bund.de), sowie beim österreichischen Bundesministerium für Finanzen (www.bmf.gv.at).

IX. Auskunftsstellen für weitere Fragen

1. Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige (Bundesverwaltungsamt)

Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

Tel: +49 228 99 358 4998

E-Mail: auswandern@bva.bund.de

Die Bundesstelle selbst ist **nicht** beratend tätig! Deshalb gilt:

Sofern Sie sich noch in Deutschland befinden und erst zukünftig nach Österreich auswandern wollen, wenden Sie sich an die für Sie zuständige Auskunfts- und Beratungsstelle, die Sie entweder beim Bundesverwaltungsamt erfragen oder auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes selbst finden können. Vergleiche nachstehender Link:

http://www.bva.bund.de/DE/Themen/BuergerVerbaende/Auswanderer/0_BAA_node.html

2. EURES (European Employment Service)

<http://ec.europa.eu/eures/home.jsp?lang=de>

3. Wegweiserdienst für die Bürger

http://europa.eu/youreurope/citizens/index_de.htm

4. Auswärtiges Amt Berlin

Informationen über Land und Leute finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes

<http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Laender/Oesterreich.html>

5. Bundesministerium für Inneres in Österreich

www.bmi.gv.at

6. Informationen rund um Amtswege in Österreich

www.help.gv.at

7. Für deutsche Staatsangehörige in Wien

Expat Center der Wirtschaftsagentur Wien

Schmerlingplatz 3

1010 Wien

Tel: +43 1 4000 87091

E-Mail: info@wirtschaftsagentur.at

Das "Expat Center" der Wirtschaftsagentur Wien (www.wirtschaftsagentur.at) bietet zu praktischen Themen wie "Meldezettel", "Anmeldebescheinigung", "Apartmentsuche", etc. individuelle, kostenlose Beratung in Wien.